



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 07.04.2025 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Wahl der Beigeordneten des Landkreises
Nr. BV-211/2025 Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag wählt Frau Susann Kirst zur Beigeordneten des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Änderung der „Richtlinie des Landkreises
Nr. BV-71/2025 Elbe-Elster zur Förderung von Investitionen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr“ (RL ÖPNV-Invest) zum 08.04.2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr“ im Landkreis Elbe-Elster.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nahverkehrsplan des Landkreises Elbe-
Nr. BV-172/2025 Elster für den Zeitraum 2025 bis 2035

Beschluss:

1. Der Kreistag folgt den Abwägungsvorschlägen entsprechend der Abwägungsdokumentation (Anhang) zur Beteiligung der Verkehrsunternehmen, Kommunen, benachbarten Aufgabenträger, Verkehrsverbünde und weitere Gremien als Träger öffentlicher Belange.

2. Der Kreistag beschließt den Nahverkehrsplan für den kommunalen ÖPNV des Landkreises Elbe-Elster für den Zeitraum 2025 - 2035 gemäß Anlage.

Beschluss Einführung des Zukunftspreises des
Nr. BV-175/2025 Landkreises Elbe-Elster „EE-Wert“

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Einführung des Zukunftspreises des Landkreises Elbe-Elster mit dem Titel „EE-Wert“.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Campus Nachhaltige Lebensmittelerzeugung -
Nr. BV-180/2025 Mitgliedschaft in der Trägerstruktur

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Campus Nachhaltige Lebensmittelerzeugung zur Kenntnis. Der Kreistag beauftragt den Landrat, dass Projekt weiterzuentwickeln und die Beteiligung in einer geeigneten Trägerstruktur vorzubereiten.

Beschluss Information des Kreistages über die Wirt-
Nr. IV-190/2025 schäftspläne 2025 der Eigengesellschaften
des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Wirtschaftspläne für das Jahr 2025 der Eigengesellschaften Elbe-Elster Klinikum GmbH, Seniorenzentrum Albert-Schweitzer gGmbH und Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH zur Kenntnis.

Beschluss Verlängerung der Übergangsregelung nach
Nr. BV-198/2025 § 27 Abs. 22 und 22a UStG zur Umsetzung
§ 2b UStG

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage der am 29.11.2016 durch den Landkreis Elbe-Elster gegenüber dem Finanzamt Calau abgegebenen Optionserklärung (BV-362/2016 vom 10.10.2016) die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 und 22a UStG bis zum 31.12.2026.

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Nr. BV-202/2025 Landkreises Elbe-Elster für die Haushalts-
jahre 2025 und 2026

hier: Einwendungen zur Haushaltssatzung
nebst Haushaltsplan 2025/2026 und Anlagen

Beschluss:

Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf über die von der Stadt Finsterwalde erhobenen Einwendungen wie folgt: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Nr. BV-203/2025 Landkreises Elbe-Elster für die Haushalts-
jahre 2025 und 2026

Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt die Unterlagen zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlagehebesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vom 25. November 2024 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Änderung der Festsetzungen nach § 14
Nr. BV-197/2025 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr
2025 im Eigenbetrieb Rettungsdienst des
Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die geänderten Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Rettungsdienst.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Anwendung der Übergangsregelung zur Nr. BV-199/2025 Umsetzung des Herrenberg-Urteils in der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, dass die Besetzung der im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für den Doppelhaushalt 2025/2026 im Stellenplan neu aufgenommenen 10,5 Stellen für die Kreismusik- und Kunstschule während der Anwendung der gesetzlichen Übergangsregelung zur Umsetzung des Herrenberg-Urteils ruht.
2. Der Kreistag beschließt zudem, dass im Zeitraum der Übergangsregelung an der Beschäftigung von Honorarkräften maximal im Umfang des bisherigen Budgets festgehalten wird. Als Deckungsquelle für die im Budget der Kreismusik- und Kunstschule zu buchenden Aufwendungen dienen die Minderaufwendungen im Personalbudget aufgrund des Ruhens der Besetzung der geplanten 10,5 Stellen.

Beschluss Neufassung der Entgeltordnung der Kreis- Nr. BV-200/2025 musik- und Kunstschule Gebrüder Graun (EntgOKMKS) des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMKS).

- *gesonderte Bekanntmachung* -

Beschluss Satzung über die Beteiligung der Einwoh- Nr. BV-028/2024 nerinnen und Einwohner des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Elbe-Elster.

- *gesonderte Bekanntmachung* -

Beschluss Fünfte Satzung zur Änderung der Haupt- Nr. BV-088/2024 satzung für den Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster.

- *gesonderte Bekanntmachung* -

Beschluss Entlastung eines Mitgliedes des Verwal- Nr. BV-192/2025 tungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2023

Beschluss:

Der Kreistag beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

Mitglieder

- i) Herr Kockel, Marcus

Beschluss Beschlussantrag zur stationären Gesund- Nr. BV-213/2025 heitsversorgung im Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beauftragt den Landrat als Gesellschaftervertreter, den Planungsprozess zur Errichtung eines zentralen Klinikneubaus für die Elbe-Elster Klinikum GmbH, verbunden mit der Entwicklung einer Zukunftskonzeption für die bestehenden Krankenhausstandorte in Herzberg, Elsterwerda und Finsterwalde zu Gesundheitszentren, fortzusetzen sowie den Geschäftsführer der Elbe-Elster Klinikum GmbH zu beauftragen, die notwendigen Vorarbeiten zur Beantragung von Mitteln aus dem Transformationsfonds (gemäß Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung – KHTFV) zur Finanzierung eines Krankenhausneubaus zu tätigen, um die Chancen zu wahren, im Zeitfenster der ersten Antragswelle bis einschließlich September 2025, den Antrag qualifiziert stellen zu können.

Zudem ist als eine eventuell mögliche Alternative und zur weiteren Sicherung der stationären Versorgung im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Planungsbehörde oder im Falle fehlender Finanzierung, vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen der Krankenhausreform, die Entwicklung eines der drei bestehenden Krankenhäuser zum künftigen Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung eingehend zu prüfen. Die beiden anderen Standorte sind in diesem Szenario als Versorgungseinrichtungen inklusive der Notfallversorgung zu erhalten und zu Gesundheitszentren weiterzuentwickeln. Die Entscheidung, welcher der drei Standorte in dieser Alternativvariante für die stationäre Versorgung verantwortlich wäre, trifft der Kreistag.

Ferner wird der Landrat beauftragt, die Prüfung der Konzeption des Zentralklinikums und der Entwicklung der bisherigen drei Standorte zu Gesundheitszentren („3+1“) durch einen unabhängigen Experten zu veranlassen. Insbesondere wird der Landrat beauftragt, die Zukunftskonzeption der bestehenden Krankenhausstandorte Herzberg/Elster, Finsterwalde und Elsterwerda vor dem Hintergrund einer Ambulantisierung genau zu skizzieren. Dabei ist auch die Zukunft der Notaufnahmen und des Rettungsdienstes zu umreißen und dem Kreistag vorzustellen.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Bestellung einer Verwaltungsprüferin im Nr. BV-204/2025 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss Abberufung einer Verwaltungsprüferin im Nr. BV-205/2025 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.04.2025 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-206/2025 Förderung von Jugendverbänden

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender Jugendverbände entsprechend der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden vom 27. Januar 2015 mit der Änderung vom 15. November 2022 für das Haushaltsjahr 2025 zweckgebunden für Sach- und Betriebskosten.

- Kreisjugendring Elbe-Elster - JURI e.V.
- Sportjugend Elbe-Elster im Kreissportbund Elbe-Elster e.V.
- Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Niederlausitz – Region Finsterwalde
- Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Bad Liebenwerda mit je 2.500 €.

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2025 und 2026 nach Beschluss Kreistag

Haushaltssatzung

des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 69 und 65 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), i.V.m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2023 (GVBl. II/23, [Nr.58]), wird nach Beschluss des Kreistages vom 7. April 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen

Der Haushaltsplan wird für die 2025 und 2026 Haushaltsjahre

- | | | |
|---|-------------|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag (Euro) der | | |
| ordentlichen Erträge auf | 275.267.300 | 286.348.600 |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 290.089.700 | 301.198.900 |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 | 0 |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 | 0 |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag (Euro) der | | |
| Einzahlungen auf | 287.500.900 | 328.380.800 |
| Auszahlungen auf | 302.131.500 | 345.182.800 |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Euro) entfallen auf:

| | | |
|--|-------------|-------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 268.195.100 | 278.756.300 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 281.678.100 | 291.927.300 |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 18.461.100 | 49.624.500 |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 19.324.300 | 53.031.000 |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 844.700 | 0 |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.129.100 | 224.500 |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 | 0 |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 | 0 |

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2025 und 2026 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

| | | |
|----------------|--------|----------------|
| 2025 auf | und in | 2026 auf |
| 9.995.900 Euro | | 5.072.000 Euro |

festgesetzt.

§ 4

Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Jahr 2025 auf 41,85 v. H.

und für das Jahr 2026 auf 41,85 v. H. der für das Jahr 2025 bzw. 2026 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2025 und 2026, auf der Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr.34]), festgesetzt. Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.
 - Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
 - Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.
 - Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuwendungen, bedürfen unabhängig von den Wertgrenzen nicht der Zustimmung des Kreistages.
 - Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um 10.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 auf 24.822.400 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 auf 24.850.300 Euro
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000.000 Euro
- festgesetzt.

Herzberg (Elster), den 08.04.2025

Christian Jaschinski
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit gemäß § 69 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit das vollständige Dokument im Onlineportal des Landkreises Elbe-Elster unter <https://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag/Haushaltspläne> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), den 08.04.2025

Christian Jaschinski
Landrat

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 8. April 2025

Der Kreistag des Landkreis Elbe-Elster hat auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in seiner Sitzung am 7. April 2025 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe Elster vom 2. Dezember 2014, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. Juli 2024, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 12/2015 vom 10. Dezember 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2024 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 12/2024 vom 17. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Seniorenbeirat

(1) Der Landkreis richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Elbe-Elster einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kreissenorenbeirat des Landkreises Elbe-Elster“.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Dabei sollen die Wahlvorschläge von Organisationen (insbesondere der bestehenden örtlichen Seniorenbeiräte) berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören.

(3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus sieben Personen besteht. Der Vorstand wählt wiederum aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kreissenorenbeirats. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten den Beirat gegenüber den Organen des Landkreises.

(4) Der Vorstand des Kreissenorenbeirats ist berechtigt, dem Landrat, den Ausschüssen sowie dem Kreistag Vorschläge zu unterbreiten und Fragen in allen kreislichen Angelegenheiten zu stellen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren im Landkreis Elbe-Elster haben. Der Vorstand soll ein schriftliches Anhörungs- und Stellungnahmerecht in allen Angelegenheiten ermöglicht werden, die Auswirkungen auf die Senioren und Seniorinnen im Landkreis Elbe-Elster haben. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(5) Der Beirat sowie der Vorstand des Beirats werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Landrat kann die Einberufung des Beirates bzw. des Vorstands des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Landrat, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Kreistages haben im Beirat bzw. im Vorstand des Beirats ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Verfahren im Beirat und im Vorstand des Beirats werden durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

(4) Den Mitgliedern des Kreissenorenbeirats wird ein Sitzungsgeld zuzüglich Fahrtkosten nach der Aufwandsentschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete gewährt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 8. April 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Satzung über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Elbe-Elster vom 8. April 2025

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 13, 14 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in seiner Sitzung am 7. April 2025 folgende Satzung über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014, in der Fassung der Vierten Änderung vom 9. Juli 2024, aufgeführten Formen der Beteiligung der Einwohnerschaft werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerinnen- und Einwohnerfrage- und -beteiligungsstunde

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht gilt auch für Personen, die nicht die Einwohnerereigenschaft haben, wenn sie von kreislichen Angelegenheiten besonders betroffen sind.

(2) Die Anfragen bzw. die Vorschläge und Anregungen sollen spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden (über das Kreistagsbüro) vorliegen und werden von dort zur Beantwortung bzw. Stellungnahme weiterverteilt. Anfragen an die Landrätin oder den Landrat können durch beauftragte Dienstkräfte der Verwaltung beantwortet werden.

(3) Nach der Beantwortung der schriftlich eingereichten Fragen können auch Fragen ohne vorherige Anmeldung im Rahmen der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde gestellt werden.

(4) In den Sitzungen des Kreistages können die Anfragen unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet, und die Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht übersteigen.

(5) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Das gleiche gilt für die Stellungnahme zu Vorschlägen und Anregungen.

(6) Im Anschluss an die Beantwortung bzw. die Stellungnahmen können bis zu fünf Zusatzfragen gestellt werden, von denen zwei der fragstellenden Person zustehen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Sie dürfen keine Wertung beinhalten. Ist eine mündliche Beantwortung der Zusatzfragen in der Sitzung nicht möglich, sind sie unverzüglich schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist der Niederschrift beizufügen.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch ein Mitglied des Kreistages oder eine Fraktion ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

(8) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die oder den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

(9) Die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde soll höchstens 45 Minuten betragen. Sind bis dahin nicht alle Fragen beantwortet worden, so werden die Antworten der noch offenen Fragen den Fragestellern schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Einwohnerschaftsversammlung

(1) Die Einwohnerschaft eines abgegrenzten Gebietes des Landkreises kann beantragen, dass eine Einwohnerschaftsversammlung zur Erörterung einer sie im besonderen Maße betreffenden Kreisangelegenheit durchgeführt wird.

(2) Die Landrätin oder der Landrat beruft unter Angabe der Tagesordnung und des Gebietes, auf das die Einwohnerschaftsversammlung begrenzt wird, die Einwohnerschaftsversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Versammlung. Alle Personen, die in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerschaftsversammlung Rederecht. Über die Einwohnerschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.

(3) Der Antrag auf Einberufung einer Einwohnerschaftsversammlung muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Kreisangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerschaftsversammlung waren. Der Antrag muss von mindestens fünf von hundert der Einwohnerinnen und Einwohner des begrenzten Gebietes, auf das sich der Antrag bezieht, unterschrieben sein.

(4) Einwohnerschaftsversammlungen können auch für Bevölkerungsgruppen, die von einer Kreisangelegenheit besonders betroffen sind, sowie in Angelegenheiten, welche für die Entwicklung des Landkreises von besonderer Bedeutung sind, durchgeführt werden. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Einwohnerschaftsunterrichtung

(1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohnerschaft durch die Landrätin oder den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises und fördert die Mitwirkung der Einwohnerschaft an der Lösung der kommunalen Aufgaben. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerschaft nachhaltig berühren, ist die Einwohnerschaft möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Jede Person hat das Recht, in die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses sowie in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Einsicht zu nehmen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung sowie über die Homepage des Landkreises wahrgenommen werden. Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Unterrichtung der Einwohnerschaft erfolgt über den Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster, über die Homepage des Landkreises sowie durch Pressemitteilungen in lokalen und überregionalen Medien.

§ 5

Einwohnerschaftsbefragung

(1) Der Kreistag kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises, die alle Einwohnerinnen und Einwohner oder auch Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises gleichermaßen betreffen, eine Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. der von den jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt wird. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit nicht vom Kreistag ein abweichendes Verfahren beschlossen wird, erfolgt die Einwohnerschaftsbefragung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster und nachrichtlich im Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster sowie über die Homepage des Landkreises Elbe-Elster. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf in diesen Medien bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax, Mail innerhalb einer vom Kreistag festzulegenden Frist an die Kreisverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben. Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Einwohnerschaftsbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen.

(3) Zur Teilnahme an der Einwohnerschaftsbefragung berechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Elbe-Elster, die am letzten Tag der vom Kreistag festgelegten Frist das 14. Lebensjahr vollendet haben. Befragungen von Kindern und Jugendlichen nach § 3a der Hauptsatzung bleiben unberührt. Soweit der Kreistag beschließt, nur die von der jeweiligen Angelegenheiten betroffene Einwohnerinnen und Einwohnern zu befragen, entscheidet er auch über die Abgrenzung dieser Gruppe.

(4) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerschaftsbefragung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, welche für die Sammlung der eingegangenen Antwortvordrucke und deren Auswertung durch Hilfskräfte der Kreisverwaltung unterstützt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die eingegangenen Antworten sind nach Bekanntmachung des Ergebnisses zu vernichten.

(5) Das Ergebnis der Einwohnerschaftsbefragung wird gemäß § 20 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerschaftsbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung des Kreistages behandelt werden. Eine Einwohnerschaftsbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 5 BbgKVerf ist unzulässig.

§ 6

Petitionen

(1) Jede Person hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Landkreis zu wenden. Die einreichende Person ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

(2) Die Beantwortung erfolgt durch das für die Entscheidung der jeweiligen Angelegenheit zuständigen Organ des Landkreises. Soweit nicht die Zuständigkeit des Kreistages oder der Landrätin bzw. des Landrates gegeben ist, entscheidet der Kreis Ausschuss über die Beantwortung.

(3) Der Kreisausschuss kann den zuständigen Fachausschuss zur Stellungnahme auffordern oder die Eingabeführerin oder den Eingabeführer (Petenten) zu ihren/seinem Anliegen persönlich hören. Mit dieser Anhörung können auch einzelne Mitglieder beauftragt werden.

§ 7

Einwohnerschaftsanträge

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet. (Einwohnerschaftsantrag). Der Einwohnerschaftsantrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner über 16 Jahre unterzeichnet sein.

(2) Einwohnerschaftsanträge nach § 13 Abs. 2 ff BbgKVerf sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerschaftsantrag kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erläutert werden.

(3) Wird ein Einwohnerschaftsantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2008 in der Fassung der ersten Änderung vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 8. April 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr (RL ÖPNV-Invest)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

1. Zweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II. Verfahren

7. Anmeldung, Antragsverfahren
8. Antragsprüfung und Bewilligung
9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
10. Auszahlung der Mittel und Abrechnung
11. Nachweis der Verwendung

III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Grundlagen

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis Elbe-Elster als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr gewährt auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG), im Rahmen der zur Grundfinanzierung des übrigen ÖPNV bereitgestellten Finanzmittel, Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- a) Neu-, Um- und Ausbau von Bushaltestellen, Buswendeschleifen und Busbahnhöfen, zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs unter Berücksichtigung der besonderen Nutzungsanforderungen von Menschen mit Einschränkungen;
- b) Bau oder Ausbau von barrierefreien Umsteigeparkplätzen [(P + R-Anlagen (Kfz-Parkplatzanlagen) sowie B + R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen)] als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV;
- c) Beschaffung und Installation von Leit- und Informationssystemen und mobilen Steuerungsgeräten für den ÖPNV;

2.2 Bei der Kofinanzierung von Vorhaben, die durch einen anderen Fördermittelgeber (z. B. EU, Bund, Land Brandenburg) gefördert werden bzw. gefördert werden können, besteht gegenüber der Förderung durch den Landkreis nach dieser Richtlinie ein Vorrang der gleichgerichteten Förderung durch die Europäische Union, den Bund oder das Land sowie einer sonstigen Förderung durch Dritte. Die zur Verfügung stehenden bzw. zur Verfügung gestellten Fördermittel von anderen Fördermittelgebern sind vorrangig zu beantragen und einzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte und Gemeinden des Landkreises Elbe-Elster.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- a) die Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist und nicht nach anderen Bestimmungen gefördert werden kann,
- b) die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur erforderlich ist und den Zielen und Grundsätzen des § 2 ÖPNVG entspricht,
- c) die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien berücksichtigt wurden,
- d) die zum Baubeginn erforderlichen bau- und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- e) die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt wurden und/oder die Maßnahme durch anerkannte bauliche Praxis den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht,
- f) die Maßnahme fristgemäß mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Nr. 7. 1 angemeldet und gemäß Nr. 7. 2 beantragt wurde; in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich,
- g) das Vorhaben mit Fördervorhaben weiterer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist,
- h) der Zuwendungsempfänger unter Vorlage eines Finanzierungsplans erklärt, dass die Finanzierung seines Eigenmittelanteils an der Investition und evtl. finanzielle Leistungen Dritter nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind und dass er bereit und in der Lage ist, auftretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung zu tragen,

Bei Kofinanzierung durch einen anderen öffentlichen Fördermittelgeber gelten die jeweiligen Fördermittelbestimmungen des jeweils kofinanzierenden Fördermittelgebers.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorhaben gemäß Ziff.

2.1. Zuwendungsfähig sind ferner Ausgaben, die für die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Beratungs- und Planungsleistungen zählen nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie von unabhängigen Dritten für den Antragsteller erbracht wurden. Eigene Leistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen verpflichtet ist sowie Kosten, denen zusätzliche Erträge/Erlöse von Dritten gegenüberstehen,
- b) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann,
- c) Finanzierungskosten,
- d) Kosten für den Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen,

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Bei der Vergabe von Bauleistungen sowie der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen sind die hierfür aktuell geltenden europarechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (§ 28, Vergabe öffentlicher Aufträge, KomHKV), zu beachten und einzuhalten.

5.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), in der jeweils gültigen Fassung, werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5.3 Geförderte Anlagen unterliegen einer Zweckbindungsdauer.

Die Zweckbindungsdauer beträgt grundsätzlich bei

- Haltestelleneinrichtungen:
- Omnibuswendeanlagen:
- Bahnhofsvorplätzen:
- P + R- und B + R-Anlagen:
- Leit- und Informationssystemen:

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart: Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

6.2 Finanzierungsart: Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.3 Höhe der Finanzierung: Die Zuwendung des Landkreises Elbe-Elster beträgt in der Regel bis zu 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Der maximale Förderumfang i. H. v. 50.000 Euro darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Eine Ausnahme hiervon kann bewilligt werden, wenn eine ergänzende Förderung durch Dritte (insbesondere Europäische Union, Bund, Land) gewährt wird.

6.4 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

II. Verfahren

7. Anmeldung, Antragsverfahren

7.1 Die Anmeldung eines Vorhabens dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Eine Anmeldung des Vorhabens hat mithilfe des beigefügten Formulars (Anmeldung – Gewährung einer Zuwendung) mit einer Beschreibung des Vorhabens und der Begründung der Notwendigkeit sowie einer Kostenschätzung bis zum 30.04. des der beabsichtigten Maßnahme vorhergehenden Jahres beim Landkreis Elbe-Elster zu erfolgen.

7.2 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Das bereitgestellte Formular (Antrag – Gewährung einer Zuwendung) ist zu verwenden. Der Antrag ist jeweils bis zum 30.09. des der beabsichtigten Maßnahme vorhergehenden Jahres beim Landkreis Elbe-Elster zu stellen.

7.3 Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Darstellung der Situation und der mit der Maßnahme angestrebten Ziele, Fotos zur Dokumentation des Ist-Zustandes,
- c) Übersichts- und Lageplan,
- d) Kostenschätzung mit Finanzierungsplan,
- e) prüffähige Projektunterlagen und Pläne,
- f) Stellungnahme des bedienenden Verkehrsunternehmens,
- g) Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den konkreten Örtlichkeiten und den vorgesehenen Maßnahmen, Zustimmung der Straßenbaulastträger der angrenzenden Verkehrsfläche (wenn abweichend von der Kommune),
- i) Stellungnahme des Integrationsbeauftragten des Landkreises Elbe-Elster.
- j) Zuwendungsbescheid anderer Fördermittelgeber (nach Erhalt)

8. Antragsprüfung und Bewilligung

8.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der jährlich hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- die Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. die Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
- der Durchführungszeitraum,
- der Zeitraum der Mittelbereitstellung,
- die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

8.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag und erst nach schriftlicher Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster zulässig.

8.4 Änderungen des Zuwendungsbescheides bedürfen der Schriftform.

9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Änderungen im Vorhaben (insbesondere zur Finanzierung, zum Verwendungszweck und zum Bewilligungszeitraum) sowie die Beantragung oder Bewilligung von Fördermitteln durch Dritte unverzüglich anzuzeigen.

10. Auszahlung der Mittel und Abrechnung

10.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers.

10.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

10.3 Nicht kassenwirksam gewordene Mittel der Zuwendung sind mittels des hierfür bereit gestellten Formulars - Mitteilung über die Rückzahlung nicht verbrauchter Zuwendungen - unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurück zu zahlen.

11. Nachweis der Verwendung

11.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

11.2 Der entsprechende Verwendungsnachweis (Formular Verwendungsnachweis) ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, vorzulegen.

11.3 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den Landkreis als Bewilligungsbehörde sowie ergänzend durch die Prüfbehörden des Landes bzw. Bundes. Die jeweils prüfende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.

Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 11.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften i. V. m. den entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung.

III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 8. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie ÖPNV-Invest vom 1. Januar 2021 außer Kraft.

Herzberg, 08.04.2025

Christian Jaschinski
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 2. Dezember 2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt. Hierzu war eine Änderung (Korrektur) der Festsetzungen unter 1.2 im Finanzplan beim Mittelzufluss erforderlich, welche am 07.04.2025 vom Kreistag beschlossen wurde:

| | |
|---|-------------|
| 1. Es betragen | |
| 1.1. im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 23.289 TEUR |
| die Aufwendungen | 23.118 TEUR |
| der Jahresgewinn | 171 TEUR |
| der Jahresverlust | 0 TEUR |
| 1.2. im Finanzplan | |
| Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 740 TEUR |
| Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | -9.091 TEUR |
| Mittelzufluss aus Finanztätigkeit | 7.362 TEUR |
| 2. Es werden festgesetzt | |
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 8.000 TEUR |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 TEUR |

Herzberg, 08.04.2025

Christian Jaschinski
Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster liegt in der Stabsstelle Controlling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer 014 vom 22.04.2025 bis 29.04.2025 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Festsetzung ist im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8 vom 16. April 2025 bekanntzumachen/zu veröffentlichen.

Herzberg, 08.04.2025

Christian Jaschinski
Landrat

Entgeltordnung der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMKS) vom 8. April 2025

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8 vom 16. April 2025)

Auf der Grundlage von § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10 ber. Nr. 38), i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. April 2025 folgende neue Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun entstehenden Kosten Entgelte nach dem vorliegenden Entgelttarif. Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun.

(2) Entgeltpflichtig sind alle Personen (Lernenden), die Unterricht an der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen sind es deren gesetzliche Vertreter.

(3) Grundsätzlich findet der Unterricht in den Unterrichtsstätten der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun statt. Auf Antrag kann er temporär online im Videochat erfolgen. Das setzt eine einmalige Einverständniserklärung voraus, die von den Lernenden beziehungsweise deren Eltern und der Schulleitung zu unterzeichnen ist. Für das Onlineangebot gelten alle Festlegungen dieser Ordnung analog sowie die Entgelte laut Tarif als Anlage zu dieser Entgeltordnung.

(4) Die Entgeltspflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien entsprechend der allgemeinen Ferienordnung des Landes Brandenburg sowie für gesetzliche Feiertage.

(5) Sollten Leistungen der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Entgeltbemessung

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte gemäß des Entgelttarifes als Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 3

Zahlungsart und Fälligkeit

Das zu zahlende Jahresentgelt wird durch eine Entgeltberechnung festgesetzt. Es ist in 12 gleichen Raten zum Monatsende per Lastschrift zu entrichten.

§ 4

Ermäßigung

(1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann unter folgenden Aspekten verringert werden:

1. Mehrfachermäßigung:

Erhalten Lernende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen und für ein weiteres Fach verringert sich das Entgelt um 25 %.

2. Familienermäßigung:

Für das erste Mitglied einer Familie als Lernende der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun besteht die Zahlungspflicht des Grundentgeltes; für jedes weitere Familienmitglied bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres reduziert sich das Entgelt um 25 %.

3. Sozialermäßigung:

In allen Ausbildungsformen wird auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage des Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohngeld) oder über Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. über Grundsicherung nach SGB II (ALG II) eine Entgeltermäßigung von 25 % für den Bewilligungszeitraum gewährt.

(2) Den Lernenden kann nur ein Ermäßigungskriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung obliegen der Schulleitung.

(3) SchülerInnen, Auszubildende, Studierende, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises das verringerte Entgelt gemäß Pkt. 1.a., 2.a., 3.a, 4.a und 6.2.a der Anlage (Entgelttarif).

(4) Besondere Leistungen von Lernenden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können auf Antrag gefördert werden. Die Fördermaßnahme beinhaltet eine Erweiterung der wöchentlichen Unterrichtszeit von mindestens 30 Minuten (2/3 UE) des künstlerischen Hauptfaches um 15 min. Die Entscheidung über die Förderung besonders Begabter erfolgt in Abstimmung zwischen Träger, Schulleitung und Fachbereichsleitung. Der Förderzeitraum beläuft sich auf mindestens ein Schulhalbjahr und höchstens ein Schuljahr. Nach Ablauf der Fördermaßnahme kann erneut ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

(5) Im Rahmen der Begabtenförderung kann im Einzelfall auf Antrag an die Schulleitung das Entgelt für zusätzliche Hauptfachunterrichtsstunden zur gezielten Studienvorbereitung für das jeweilige Schuljahr erlassen werden.

Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Trägers der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun.

§ 5**Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall**

(1) Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun aus, wird das Entgelt für die Ausfallstunden zurückgerechnet, soweit nicht die Möglichkeit besteht, den Unterricht nachzuholen.

(2) Versäumen Lernende den Unterricht, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Der Unterricht kann nachgeholt oder verlegt werden, wenn dies der Unterrichtsbetrieb zulässt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn ein besonders nachhaltiger Grund für das Versäumnis vorliegt (z.B. längere Krankheit, Praktika/Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes). Der Hinderungsgrund ist der Schulleitung in Form von Attesten, Bescheinigung o. ä. zu belegen.

§ 6**Kündigung des Unterrichtsvertrages**

(1) Ein Unterrichtsvertrag kann zum Ende jeden Monats gekündigt werden. Eine Kündigung gilt als fristgemäß, wenn sie in Schriftform spätestens am 15. des Vormonats bei der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun bzw. beim Entgeltpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 2 eingegangen ist.

(2) Eine fristlose Kündigung erfolgt durch die Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun, wenn seitens der Lernenden bzw. bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter grobe Pflichtverletzungen oder Verstöße gegen diese Entgeltordnung vorliegen, insbesondere bei

- Entgeltrückständen von mehr als 3 Monaten,
- wiederholtem Versäumnis des Unterrichts ohne Entschuldigung oder
- vorsätzlichem Verhalten, welches dem Ansehen der Schule schadet.

(3) Die Lernenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich durch Änderung der Entgeltordnung der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun die ursprünglich durch beide Parteien anerkannten Vertragsbedingungen ändern.

§ 7**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 5. Juli 2022 außer Kraft.

Herzberg, am 8. April 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie zur Verleihung des „EE-Wert Zukunftspreis des Landkreises Elbe-Elster“ vom 8. April 2025

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster,
Ausgabe Nr. 8 vom 16. April 2025)

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 7. April 2025 auf der Grundlage von §2 Abs. 2 Satz 2, §50 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §28 Abs. 3 Satz 1 und § 131 Abs. 1 Satz 1 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) die folgende Richtlinie zur Verleihung des EE-Wert Zukunftspreises des Landkreises Elbe-Elster beschlossen.

1. Zweck und Ziel

Mit diesem Preis soll das Engagement im Landkreis Elbe-Elster sichtbar gemacht werden, das die nachhaltige Entwicklung in der Region stärkt, Ressourcen effizient einsetzt, stetig schützt und dauerhaft schont.

Hierzu zählen insbesondere folgende Handlungsfelder:

- a. regionale Stoffkreisläufe bzw. Lieferketten
- b. Ressourceneffizienz (Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe)
- c. klimaschonende und effiziente Produktion
- d. Müll
- e. Entsiegelung
- f. Biodiversität
- g. Wissenstransfer

2. Kategorien

Der Zukunftspreis des Landkreises Elbe-Elster soll jährlich wechselnd im privaten und gewerblichen Bereich vergeben werden.

3. Ehrung

Je Auswahlrunde werden im privaten Bereich ein Preisgeld von 1.000 € und im gewerblichen Bereich von 5.000 € als Auszeichnung vergeben. Zusätzlich erhält jeder Preisträger eine Auszeichnung.

Eine Aufteilung auf mehrere Preisträger ist möglich.

4. Preisträger

Preisträger können natürliche oder juristische Personen, Institutionen sowie Personengruppen, unabhängig von der Rechtsform, sein, die im Kreisgebiet wohnen bzw. ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt haben und wirken.

In Ausnahmefällen kann ein Preis auch an eine natürliche oder juristische Person, Institution oder Personengruppe mit Wohnsitz oder Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des Landkreises Elbe-Elster verliehen werden, wenn sie in einer Kategorie Herausragendes für den Landkreis Elbe-Elster geleistet und einen engen Bezug zum Landkreis Elbe-Elster hat.

5. Vorschläge und Einreichung

Jeder Einwohner kann Vorschläge einreichen, Eigenbewerbungen sind möglich.

Die eingereichten Vorschläge sind im jeweils bei der Preisauslobung vorgegebenen Format sowie zu den ausgewiesenen Terminen abzugeben.

Vorschläge vergangener Jahre werden ohne erneute Einreichung nicht berücksichtigt.

6. Bewertung durch eine Jury

Über die Verleihung der Preise entscheidet der Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung.

Der Landrat ist geborenes Mitglied der Jury und gleichzeitig deren Vorsitzender. Er bestimmt bei Abwesenheit/Verhinderung seine/n VertreterIn.

Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Zur Bewertung können fach- und sachkundige Personen hinzugezogen werden, deren Mitwirkung ist ehrenamtlich.

Mitglieder der Jury können selbst keine Preisträger sein.

7. Verleihung

Der Preis wird in einer öffentlichen Veranstaltung verliehen.

Die preisgekrönten Leistungen sind einem breiten Publikum im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Elbe-Elster zugänglich zu machen.

8. Schlussbestimmung

Ein Rechtsanspruch auf einen Preis besteht nicht. Gegen Entscheidungen der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg (Elster), den 8. April 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 28. Mai 2025. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 23. Mai 2025, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.